

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.05.2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und die Ableistung von angeordneten Brandsicherheitswachen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 € bzw. bei Brandsicherheitswachen 10,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. die Dauer der Brandsicherheitswache vom Dienstantritt bis zum Dienstende am Veranstaltungsort) zugrunde zu legen. Die Stundensätze werden halbstundensweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 Euro je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie für sonstige Feuerwehrveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bzw. den Erwerb von Leistungsabzeichen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt:

Grundausbildungslehrgang	70 €
Truppführerlehrgang	50 €
Maschinistenlehrgang	50 €
Funkerlehrgang	25 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	45 €
Atemschutzgeräteträgerprüfung und Untersuchung	15 €
Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	40 €
erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrleistungsabzeichen	20 €

(2) In der Entschädigung nach Abs. 1 ist auch die Verpflegung enthalten.

(3) Für die dienstlich angeordnete Teilnahme an sonstigen Feuerwehrveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt:

bei Halbtagsveranstaltungen bis 8 Stunden	6 Euro
bei Ganztagsveranstaltungen ab 8 Stunden	10 Euro

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(6) Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule ist nach dem Feuerwehrgesetz der Lohnausfall zu ersetzen. Für Landwirte, und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, wird ein Pauschalsatz von 150 €/Tag festgesetzt.

(7) Als Entschädigung an die Kameradschaftskasse wird pro Feuerwehrmann (inkl. Jugendfeuerwehr und Kindergruppe) ein Betrag von 20 € pro aktivem Feuerwehrmann jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt zum 15.01. eines Jahres nach dem Jahresstand zum 31.12. des Vorjahres.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	960 €
stellv. Feuerwehrkommandant	320 €
Gerätewart	450 €
Jugendfeuerwehrwart	390 €
u. stv. Jugendwart, Leiter Kindergruppe aufgeteilt in:	
Jugendwart	200 € (1x 200 €)
stv. Jugendwart	70 € (1x 70 €)
Leiter Kindergruppe	120 € (1x 120 €)
Leiter Altersabteilung	100 €

(2) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt. Wird die Funktion auf mehrere Personen verteilt (insbesondere mehrere Stellvertreter des Kommandanten, mehrere Gerätewarte) wird der in Absatz 1 genannte Betrag dividiert durch die Anzahl der Personen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 S. 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12 € gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.03.2009 mit allen Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:
Fichtenberg, den 18.05.2018

Miola
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.